

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0446/23/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0446/23	12.10.2023

Absender	
Die Oberbürgermeisterin	
Gremium	Sitzungstermin
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.11.2023
Stadtrat	11.12.2023

Kurztitel
Haushaltsplan 2024 - Einführung der Beherbergungssteuer

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer Vorlage für die Einführung der Beherbergungssteuer für die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragt.

Begründung:

Im Stadtrat wurde am 21.08.2023 die Diskussion über einen Antrag auf Einführung eines Gästebeitrages (A0173/23) vertagt. Der Antrag soll bei den Haushaltsberatungen aufgegriffen werden.

Ein Gästebeitrag nach § 9 KAG-LSA kann zur Deckung des Aufwandes erhoben werden, der für Tourismuseinrichtungen, touristische Veranstaltungen oder für die kostenlose Beförderung von Touristen anfällt. Im Gegensatz zur Beherbergungssteuer besteht für den Gästebeitrag eine Zweckbindung.

Beitragspflichtig sind Personen, die sich in der Gemeinde zu touristischen Zwecken aufhalten und keine Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben. Aufenthalte zu beruflichen Zwecken sind daher nicht gästebeitragspflichtig, könnten aber bei der Übernachtungssteuer besteuert werden.

In staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsorten kann der Gästebeitrag unter der Bezeichnung Kurtaxe erhoben werden.

Durch die Herausnahme der beruflich bedingten Übernachtungen und einem geschätzten Anteil von 50 % lägen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag bei maximal 1 Mio. Euro mit Erhebungskosten von mindestens 200 TEUR.

Die Verwaltung schlägt daher die Einführung einer Beherbergungssteuer statt eines Gästebeitrages vor.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bettensteuer mit Beschluss vom 22.03.2022 für zulässig erachtet. Beruflich veranlasste Übernachtungen können freigestellt werden, müssen es aber nicht.

Bei 686.300 Übernachtungen und einem Steuersatz von 3 Euro pro Person und Übernachtung ergäbe sich eine jährliche Beherbergungssteuer von 2.058.900 Euro.

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungsstätte.

Beherbergungsstätten sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen.

Steuerschuldner ist der Betreiber der Beherbergungsstätte.

Für die Umsetzung wird eine zusätzliche Beschäftigtenstelle benötigt.

Laut den gesichteten Beherbergungssteuersatzungen können Steuerbefreiungen u.a. für folgende Tatbestände vorgesehen werden:

- Übernachtung Minderjähriger
- Schwerbehinderte mit Begleitperson
- Aufenthalte für zwingend notwendige medizinische Behandlungen
- beruflich veranlasste Übernachtungen
- Übernachtungen zur Vermeidung der Obdachlosigkeit
- Begrenzung der Besteuerung auf maximal 21 zusammenhängende Übernachtungen.

Wenn Steuerbefreiungen nach dem Willen des Stadtrates in der Satzung vorzusehen sind, sinken die Steuereinnahmen und der Kontrollaufwand steigt. Die Entscheidung über Steuerbefreiungen ist mit der Drucksache für die Einführung der Beherbergungssteuer zu treffen.

Borris